



Straf- und ordnungswidrigkeitenrechtliche Risiken nach der Coronaschutzverordnung NRW

Die Bemühungen von Bund, Ländern und Kommunen zur Eindämmung der Corona-Epidemie sind nach einer gemeinsamen Telefonkonferenz von Bundesregierung und Landesregierungen am 22.03.2020 noch einmal erheblich ausgeweitet worden. So haben sich Bund und Länder insbesondere auf eine Verschärfung der Maßnahmen zur Beschränkung sozialer Kontakte geeinigt, die zwischenzeitlich durch alle 16 Bundesländer im Rahmen von länderspezifischen Rechtsverordnungen umgesetzt worden sind.

So ermächtigt das Infektionsschutzgesetz (IfSG) die Landesregierungen, durch Rechtsverordnung entsprechende Ge- und Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten zu erlassen. Hierunter fallen auch die nunmehr getroffenen Maßnahmen.

Für das Land Nordrhein-Westfalen (NRW) hat die Landesregierung noch am 22.03.2020 die „Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2019 (CoronaSchVO)“ erlassen.

↳ Link zu

[Gesetz- und Verordnungsblatt \(GV. NRW.\) Ausgabe 2020 Nr. 6a vom 22.3.2020 Seite 177a bis 184a](#)

Diese sieht weitreichende Beschränkungen sowohl im privaten als auch im unternehmerischen Bereich vor. Ziel der einzelnen Regelungen ist es, den Kontakt zwischen den Mitbürgern auf ein absolut notwendiges Minimum zu reduzieren.

Die Verordnung und die damit einhergehenden Beschränkungen des öffentlichen

Lebens gelten gem. § 15 CoronaSchVO bis zum 19.04.2020.

Bereits aus § 14 Abs. 2 CoronaSchVO ergibt sich, dass Verstöße und Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Verordnung eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) darstellen können, die – im Falle einer Ordnungswidrigkeit – mit einer Geldbuße i.H.v. mindestens 200 EUR zu ahnden sind.

Die NRW-Landesregierung hat die Straf- und Bußgeldandrohung zwischenzeitlich – am 24.03.2020 – durch einen hierfür eigens erarbeiteten Bußgeldkatalog präzisiert.

↳ Link zu

[Bußgeldkatalog: Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz im Zusammenhang mit der Coronaschutzverordnung \(CoronaSchVO\).](#)

Neben Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren bzw. 5 Jahren (im Falle der Verbreitung des Erregers) oder Geldstrafe im Falle strafbarer

Zuwiderhandlungen, drohen im Falle ordnungswidrigen Verhaltens erhebliche Geldbußen bis zu 25.000 EUR.

Ministerpräsident Armin Laschet hat bereits deutlich gemacht, dass es sich bei Verstößen gegen die CoronaSchVO nicht um „Kavaliersdelikte“ handle und das Land NRW bei der Seuchenbekämpfung ebenso entschieden vorgehen werde, wie bei der Bekämpfung der sog. Clan-Kriminalität. Bürger und Unternehmen gleichermaßen sollten die nunmehr erlassenen Regelungen also ernst nehmen. Erste Verfahren sind – wie der Presseberichterstatter zu entnehmen ist – bereits eingeleitet worden.

Im Einzelnen bestehen für Bürger und Unternehmen bzw. deren Verantwortliche im Zusammenhang mit der CoronaSchVO folgende straf- bzw. ordnungswidrigkeitenrechtliche Risiken:

1. Straftaten i.S.d. §§ 75, 28 Abs. 1 IfSG i.V.m. der CoronaSchVO

Einzelne Verstöße gegen die Regelungen der CoronaSchVO stellen Straftaten gemäß §§ 75, 28 Abs. 1 IfSG i.V.m. der CoronaSchVO dar. Hierbei handelt es sich um folgende Verstöße:

| Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen Betretungsverbote für Reisrückkehrer aus Risikogebieten gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1-5 CoronaSchVO. Die Betretungsverbote gelten insbesondere für Gemeinschaftseinrichtungen, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen, Berufsschulen und Hochschulen.

Da bereits fahrlässiges Verhalten unter Strafantrohung gestellt wird, kann hieraus die Verpflichtung von Reisenden abgeleitet werden, sich unmittelbar nach ihrer Rückkehr nach Deutschland beim Robert-Koch-Institut (RKI) darüber zu informieren, ob das Land aus dem sie

zurückgekehrt sind, als Risikogebiet zu qualifizieren ist.

| Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen das Verbot von Ansammlungen in der Öffentlichkeit und Zusammenkünften von mehr als zwei Personen gemäß § 12 CoronaSchVO, falls die Ansammlung oder Zusammenkunft aus mehr als 10 Personen besteht.

| Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen das Verbot, (öffentliche) Veranstaltungen/Versammlungen durchzuführen.

Dies gilt gem. § 2 Abs. 4 CoronaSchVO einerseits und insbesondere für öffentliche Veranstaltungen in Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen (z.B. Vorträge, Lesungen, Informationsveranstaltungen) sowie darüber hinaus

gem. § 11 Abs. 1 CoronaSchVO auch für alle sonstigen allgemein für Veranstaltungen und Versammlungen. Damit steht nicht nur die vielzitierte „Corona-Party“, sondern auch die Durchführung lange geplanter Ereignisse wie Geburtstags- oder Hochzeitsfeiern, Parteitage, Hauptversammlungen, Geburtsvorbereitungskurse im Krankenhaus – also sämtlicher denkbarer Ereignisse – unter Strafantrohung.

Als Strafraum sieht § 75 Abs. 1 IfSG Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder Geldstrafe vor. Verbreitet ein Reisender aus einem Risikogebiet oder ein Teilnehmer an einer Zusammenkunft oder Versammlung das Coronavirus, ist dieser gemäß § 75 Abs. 3 IfSG mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

2. Ordnungswidrigkeiten gem. § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG i.V.m. CoronaSchVO

Alle anderen Verstöße gegen die CoronaSchVO werden als Ordnungswidrigkeiten geahndet. Der Bußgeldkatalog legt dabei für jede Ordnungswidrigkeit einen Regelsatz fest, der je nach Verstoß zwischen 200 EUR und 5.000 EUR – sowie im Wiederholungsfalle bis zu 25.000 EUR – betragen kann.

Von besonderer Relevanz für Unternehmen bzw. deren Verantwortliche sind hierbei folgende Regelungen:

| Zusammenkünfte von mehr als zwei Personen in der Öffentlichkeit sind grundsätzlich untersagt. Ausgenommen sind Zusammenkünfte im familiären Bereich sowie u. a. zwingend notwendige Zusammenkünfte aus geschäftlichen, beruflichen und dienstlichen Gründen. Gleichwohl dürften nach dem Sinn und Zweck der Verordnung auch solche Zusammenkünfte auf das absolut erforderliche Minimum

zu reduzieren und das Merkmal „zwingend“ demzufolge restriktiv auszulegen sein. Fraglich ist mit Blick auf die in der Verordnung nicht näher spezifizierte Strafbarkeit von Zusammenkünften von mehr als 10 Personen, ob diese zumindest auch aus solchen zwingenden Gründen zulässig wären.

| Betreibern jeglicher Freizeit-, Kultur-, Sport- und Vergnügungsstätten ist der Betrieb gemäß § 3 CoronaSchVO untersagt. Sollte der Betrieb dennoch stattfinden, droht ein Bußgeld zwischen 4.000 und 5.000 EUR.

| Komplexer sind hingegen die Regelungen für den Einzelhandel. Gemäß § 5 Abs. 1 CoronaSchVO bleibt der Betrieb solchen Einzelhandels zulässig, der für die Versorgung der Bürger notwendig ist.

§ 5 Abs. 1 CoronaSchVO enthält eine

dem Wortlaut nach **abschließende** Aufzählung der zulässigen (Einzel-)Handelsbetriebe, konkret

- den Lebensmittelhandel, Abhol- und Lieferdienste, landwirtschaftliche Direktvermarktung, Getränkemärkte (Nr. 1),
- Apotheken, Sanitätshäuser und Drogerien (Nr. 2),
- Tankstellen, Banken, Sparkassen und Poststellen (Nr. 3),
- Reinigungen und Waschalons (Nr. 4)
- Kioske und Zeitungsverkaufsstellen (Nr. 5),
- Tierbedarfsmärkte (Nr. 6) sowie
- Großhandelsmärkte (Nr. 7).

Allen weiteren Einzelhandelsunternehmen ist der Betrieb untersagt. Dies gilt gemäß § 10 CoronaSchVO auch für Einkaufszentren (Shoppingmalls, Factoryoutlets etc.). Diese dürfen nur insoweit zugänglich sein, wie sich in diesen privilegierte Einrichtungen i.S.d. §§ 5, 7 und 9 CoronaSchV befinden. Bau- und Gartenmärkte dürfen für die Versorgung von Handwerkern und Gewerbetreibenden geöffnet bleiben, anderen Personen darf der Zutritt nur unter entsprechenden Schutzmaßnahmen (Vereinzelung) gestattet werden. Unter diesen Voraussetzungen sind auch Floristen berechtigt, ihren Betrieb fortzusetzen.

Im Übrigen ist der Versandhandel, die Auslieferung und Abholung von Waren (unter den entsprechenden Schutzmaßnahmen) weiter zulässig.

Verstöße gegen § 5 CoronaSchVO werden mit einem Bußgeld zwischen 500 und 2.500 EUR sanktioniert.

Handwerker und Dienstleister sind gemäß § 7 Abs. 1 CoronaSchVO grund-

sätzlich angehalten, ihrer Tätigkeit weiter nachzugehen. Ausgenommen sind nach Abs. 3 die Dienst- und Handwerksleistungen, bei denen ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zum Kunden nicht eingehalten werden kann, sofern es sich nicht um therapeutische Anwendungen, wie z.B. die Physio- oder Ergotherapie handelt. Hierunter fallen insbesondere Friseure, Nagel- und Tattoostudios sowie Kosmetik- und Massagesalons, deren Betrieb ab sofort untersagt ist.

Verstöße werden mit einem Bußgeld von 1.000 oder 2.000 EUR geahndet.

| Daneben ist gem. § 8 CoronaSchVO jede Art von Übernachtungsangeboten zu touristischen Zwecken in Hotels, Pensionen oder sonstigen Beherbergungsbetrieben untersagt. Auch Übernachtungen auf Campingplätzen dürften unter den Anwendungsbereich der Norm fallen. Im Übrigen untersagt § 8 CoronaSchV auch Reisebusreisen.

Verstöße werden mit einem Bußgeld in Höhe von 4.000 EUR geahndet.

| Schließlich ist auch der Betrieb von jeglichen gastronomischen Einrichtungen gem. § 9 Abs. 1 CoronaSchVO untersagt. Ausgenommen sind die Belieferung und der Außer-Haus-Verkauf durch gastronomische Einrichtungen sowie der Betrieb von nicht öffentlichen Betriebskantinen, die zur Versorgung der Belegschaft betrieben werden und die erforderlichen Schutzvorkehrungen hinsichtlich der Hygiene, der Steuerung des Zutritts sowie zur Gewährleistung des Mindestabstandes von 1,5 Metern gewährleistet werden können.

Bei Verstößen droht dem jeweiligen Betreiber ein Bußgeld zwischen 1.000 und 4.000 EUR.

3. Risiko der zusätzlichen Verhängung einer Unternehmensgeldbuße gem. § 30 OWiG

Der Ordnungsgeber weist im Bußgeldkatalog ausdrücklich darauf hin, dass die Möglichkeit der Verhängung einer Verbandsgeldbuße gem. § 30 OWiG auch neben der Verhängung eines Bußgeldes gegen Individualpersonen in Betracht kommt, wenn das Unternehmen durch den Verstoß gegen die CoronaSchV bereichert worden ist oder eine Bereicherung beabsichtigt war. Hiervon wird bei einer verbotswidrigen Fortsetzung des Betriebs regelmäßig auszugehen sein.

Dieser ausdrückliche Hinweis des Ordnungsgebers macht zudem deutlich, dass gerade im Bereich unternehmerischen Handelns nicht nur mit der Verhängung von Bußgeldern gegen die handelnden Personen sowie die Verantwortlichen des Unternehmens, sondern insbesondere gegen die betroffenen Unternehmen selbst zu rechnen ist. Die Bußgeldandrohung ist hierbei nicht auf 25.000 EUR begrenzt, sondern kann – im Falle strafbaren Verhaltens – bis zu 10 Mio. EUR betragen.

Impressum

V.i.S.d.P.: RA Sven Diener (Schriftleitung)

Hrsg.: VBB Rechtsanwälte

Königsallee 74, 40212 Düsseldorf

Tel. +49 (0) 211 - 36 777 0

Fax +49 (0) 211 - 36 777 36

news@wirtschaftsstrafrecht.de

Newsletter abbestellen, Adresse ändern?

Eine Nachricht per Fax oder per E-Mail genügt.

Haftungsausschluss: Dieser Newsletter ersetzt keine rechtliche Beratung im Einzelfall. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann trotz sorgfältiger Recherche keine Haftung übernommen werden.